

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I, Caschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Wohnhaus Jäger in Waldenburg und Landhaus Gude in Bad Salzbrunn. — Ein grober Architekturfehler. — Erbbaurecht. — Verunstaltung von Ortschaften. — Verschiedenes.

Wohnhaus Jäger in Waldenburg und Landhaus Gude in Bad Salzbrunn.

Architekten Carl Jäger & Sohn in Waldenburg
(Hierzu eine Kunstbeilage.)

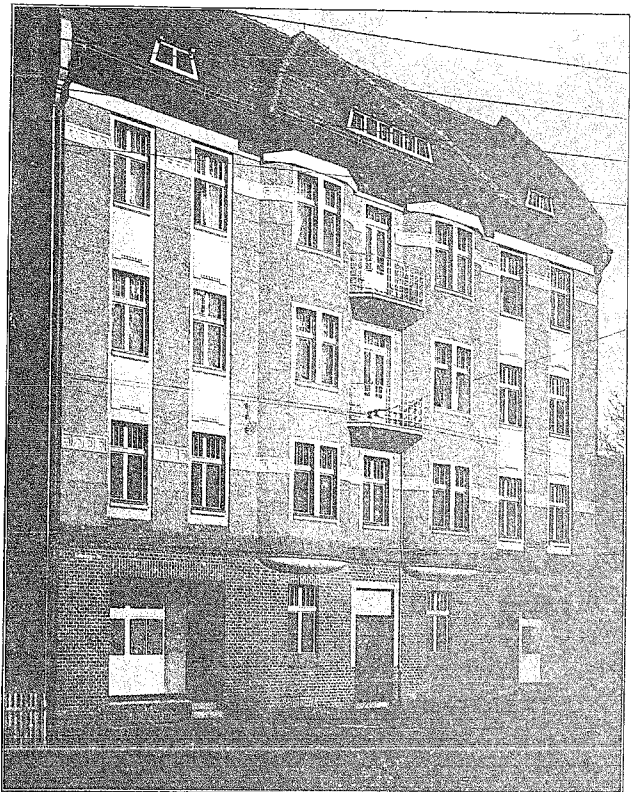
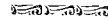
Was hier durch drei Grundrisse, Ansicht und Schnitt nebst einer Aufnahme nach der Natur wiedergegebene eingebaute Wohnhaus gehört seinem Erbauer, dem Architekten Carl Jäger in Waldenburg, von dem auch der Entwurf hierzu stammt. Unter Vermeidung jedes überladenen Aufputzes ist die äussere Gestaltung ganz im zeitgemässen Sinne durchgeführt und gibt somit ein recht treffliches Beispiel dafür wie ein neuzeitliches Miethaus in einer kleinen Stadt in Erscheinung treten soll. Das hier in roten Ziegeln als Rohbau durchgebildete Erdgeschoss ist durch eine schräge Dachziegelschicht abgeschlossen und trägt den in senkrechter Richtung einfach und wirkungsvoll gegliederten Aufbau der drei Obergeschosse, der unter dem überhängenden roten Ziegeldache in einem schlichten, glatten Putzstreifen endet und durch seinen reichen Flächenputz auch farbig einen gefälligen Gegensatz zu Untergeschoss und Dach bildet, der durch das weissgestrichene Holzwerk der Fenster weiter gehoben wird.

Räumlich enthält das Gebäude im Erdgeschoss zwei Geschäftsläden mit zugehörigen kleinen Wohnungen und in den drei Obergeschossen je zwei Mittelwohnungen von drei Zimmern und Küche, wozu noch eine Mädchenkammer und eine Rumpelkammer gehören, die im Dachgeschoss untergebracht sind. Dort sind auch der Trockenboden und die Waschküche vorgesehen.

Das zweite hier durch zwei Grundrisse, Schnitt und vier Ansichten vorgeführte Bauwerk ist das dem Apotheker und Fabrikbesitzer Gude in Bad Salzbrunn gehörige Landhaus und ist ebenfalls von den Architekten Carl Jäger & Sohn in Waldenburg entworfen worden. Hier ist im Aufbau malerische Wirkung angestrebt und darnach die Grundrissbildung entsprechend gruppiert behandelt worden, dabei aber dennoch die Raumanordnung den Wünschen und Bedürfnissen des Besitzers entsprechend durchgebildet. Das Erdgeschoss nimmt die Hauptwohnraum und die Küche auf. Ein hohes Untergeschoss enthält die notwendigen Kellerräume sowie eine Hausmeisterwohnung. Das Dachgeschoss erscheint als ausgebauteres Drempegeschoss und liefert die Schlafzimmer und Nebenräume, sowie den im Oberboden liegenden Trockenräume. Eine Halle und ein Erker erhöhen die Wohnlichkeit der zwei Haupträume im Erdgeschoss, während im Dachgeschoss zwei Turmerker vorgesehen sind.

Die äussere Durchbildung des Bauwerkes zeigt Gliederungen und Umrahmungen in Werkstein oder Putz und

Ziegelrohbaufächern unter Verwendung der Formen der deutschen Renaissance. Das Ganze erscheint leicht und gefällig gruppiert, und die einzelnen Bauteile in guten Verhältnissen zu einander zusammengestellt. Ohne der modernen Anschauung über Landhäuser, die nach möglichster Geschlossenheit der äusseren Erscheinung strebt, entgegenzutreten zu wollen, lässt sich wohl annehmen, dass die Richtung nach malerisch gruppierter Durchbildung derselben auch fernerhin noch ihre Freunde behalten wird.



Wohnhaus Jäger in Waldenburg.

Arch. Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

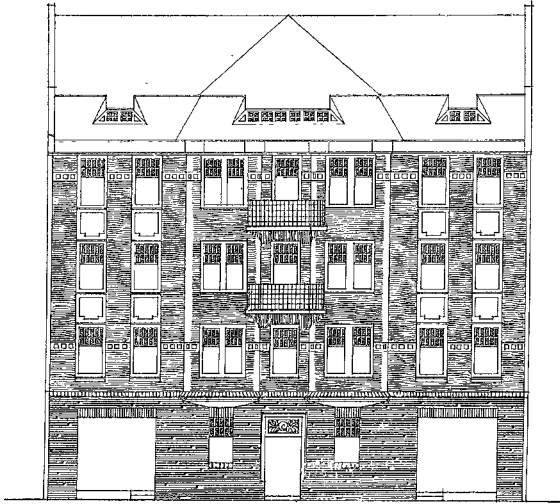
Ein grober Architekturfehler.

Von Fred Hood.

(Nachdruck verboten.)

Durch die merkwürdige Vereinigung von Mietsgebäude und Geschäftshaus in den deutschen Grossstädten haben unsere Fronten eine ganz eigenartige unschöne Gestaltung erhalten, die auch durch die geschickteste Gliederung, durch das schönste Ornament nicht aus der Welt zu schaffen, sondern allen diesen Gebäuden eigentümlich ist. Im Erdgeschoss haben wir lauter grosse, nur durch schmale Pfeiler von einander getrennte Öffnungen, und in den vier oder fünf Obergeschossen viel kleinere und namentlich schmalere Fenster, die durch Pfeiler von weit bedeutenderer Stärke von einander getrennt sind, als wir sie im Erdgeschoss finden. Das ist schon an sich in konstruktiver und ästhetischer Hinsicht vollkommen verkehrt. Das ästhetische Grundgesetz, dass ich natürlich nicht allein als massgebend hinstellen möchte, würde verlangen, dass die stärksten Pfeiler in das Erd- und Sockelgeschoss kommen, dass jeder Pfeiler der Obergeschosse von einem kräftigeren Pfeiler des Erdgeschosses aufgenommen werde und dass die Öffnungen unten demgemäss schmaler als oben ausfallen. Das ist nun natürlich nicht möglich; denn wir brauchen im Erdgeschoss ein breites Portal, eine breite Einfahrt, vor allen Dingen aber breite Schaufenster.

ANSICHT

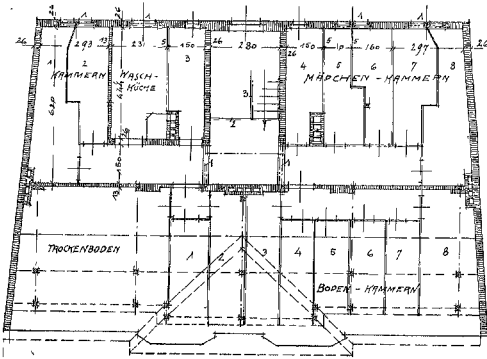


Nun erscheinen diese Schaufenster, welche in der Regel neben dem Hauseingang die ganze Front einnehmen, noch weit breitere, als sie tatsächlich sind, da man die Eingänge zu den Läden nur durch einen ganz schmalen Holz- oder Eisenpfosten von der Schaufensterfläche trennt. Diese Trennung wird absichtlich so wenig als möglich betont — Schaufenster und Ladentür sollen als eine möglichst grosse, ungeteilte Glasfläche zur Erscheinung treten; nach Ansicht der Geschäftsleute repräsentiert sich ein Laden mit einer derartig grossen Schaufensterfläche am günstigsten, und tatsächlich wird dann auch noch die Glasfläche der Tür zum Aushängen kleiner Gegenstände oder Reklamen benutzt.

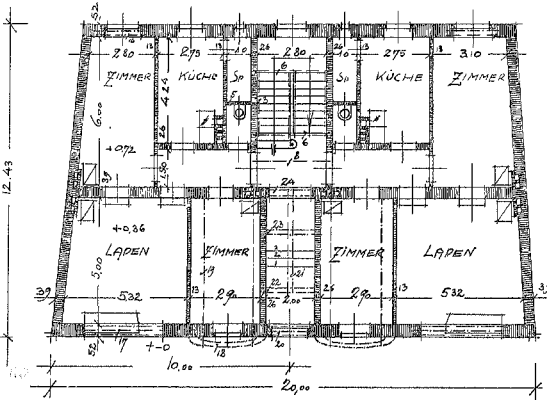
Wie aber wirkt nun eine derartige Fassade im ganzen? Die Schaufenster wirken als grosse Öffnungen, über welchen ohne Stütze breite Baumassen ruhen. Die wenigen Pfeiler des Erdgeschosses sehen wie Stelzen aus, die merkwürdigerweise unter der ungeheuren Last, die auf ihnen ruht, nicht zusammenbrechen. Zwar wissen wir, dass eiserne Hilfskonstruktionen angewendet sind, denen man bei geringem Querschnitt grosse Lasten anvertrauen darf, aber für das Auge ist dies völlig gleichgültig; ein Pfeiler, der für die über ihm aufgetürmte Masse zu schwach aussieht, wirkt darum nicht kräftiger, weil er in sich einen Eisenkern trägt oder ganz aus Granit gefertigt ist.

Nun komme ich aber erst zu dem Architekturfehler, von welchem ich sprechen wollte. Wir haben uns mit diesem Missverhältnis zwischen den unteren und oberen Öffnungen, den unteren und oberen Pfeilern abgefunden. Es geht eben nicht anders. Aber Aufgabe des Architekten ist es, ein derartiges Missverhältnis möglichst zu mildern. Leider wird aber der grobe Fehler nicht selten noch bedeutend verschlimmert. Es ist mir dies sehr häufig gerade bei sehr luxuriös ausgestatteten Berliner Neubauten aufgefallen.

Die Schaufenster wirken bei Tageslicht unterhalb der hellen Sandstein- oder Putzarchitektur wie grosse schwarze Löcher. Nun ist es logischerweise Aufgabe des Architekten, die wenigen Pfeiler des Erdgeschosses möglichst ungliedert zu lassen und ihnen den Charakter schwerer standhafter Steinpfeiler zu geben. Man wählt bei diesen Bauten auch tatsächlich häufig Granitpfeiler, die, unge-



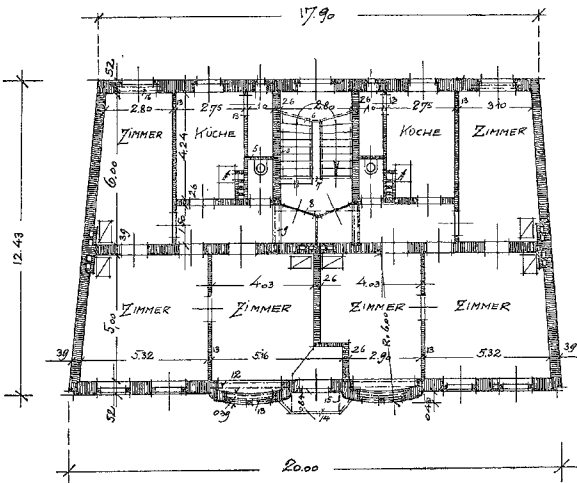
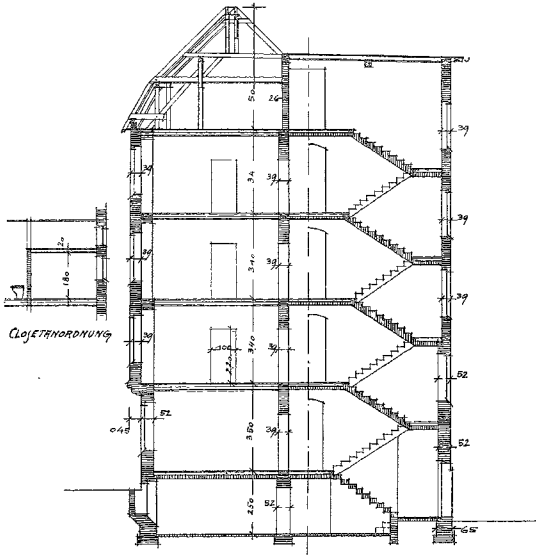
17,90



12,43

Wohnhaus Jäger in Waldenburg.

Arch. Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.



Wohnhaus Jäger in Waldenburg.

Arch. Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

gliedert, das Übel vermindern. Wählt man aber einen dunklen Stein, der namentlich bei Hochglanzpolitur gleichfalls tief-schwarz erscheint, so geht die Pfeilerfläche mit der schwarzen Öffnung des Schau-fensters vollkommen in eins zusammen, und nun haben wir für das Empfinden des Auges überhaupt nur noch eine grosse Baumasse, die in der Luft schwebt. Steht ein solches Gebäude in einer Häuserreihe zwischen zwei Nachbargebäuden, die von oben bis unten heller getönt sind, so sieht das so aus, als wenn die gesamte Baumasse der oberen Geschosse zwischen den beiden Nachbargebäuden eingeklemmt wäre, während das Erdgeschoss fehlt. In der Dämmerung wird dieser Eindruck noch verstärkt. Ich meine natürlich nicht, dass jemand mit gesunden Augen so töricht sein könnte, das Erdgeschoss überhaupt nicht zu sehen. Wir müssen aber hier die Begriffe „Sehen“ und „Empfinden“ unterscheiden. Die schwarzen polierten Steinpfeiler gehen mit der schwarzen Fläche des Schau-fensters zusammen, und so

empfinden wir beide vereint als Öffnung. Die Pfeiler sollten nur etwas dunkler als die Stein- oder Putz-flächen der Obergeschosse gehalten sein — sie werden vielleicht gerade darum kräftiger wirken — aber sie müssen sich wirkungsvoll von der Schau-fensterfläche abheben.

Ich glaube, dass hier namentlich durch das Polieren dunkel getönten Steines ein grosser Fehler begangen wird.

Noch schlimmer aber wirkt die Front, wenn auf der einen Hälfte des Erdgeschosses die Pfeiler zwischen den Läden mit schwarzen Glasschildern bekleidet sind, während auf der anderen Hälfte die hellen Steinpfeiler unbekleidet oder mit rot getönten Glastafeln, hell gestrichenen Metall- oder Holz-schildern versehen sind. Die schwarzen glänzenden Glasschilder, welche häufig die Pfeiler in ganzer Höhe und Breite bekleiden, sind ausserordentlich beliebt — sie werden schon bei Ausführung des Baues auf den Pfeilern befestigt, sind aber in architektonischer Hinsicht gar nicht am Platze.

Denselben unangenehmen Eindruck gewinnen wir bei Gebäuden, die zwar keine Läden enthalten, bei denen aber der ganze Sockel mit einem tief-schwarzen oder dunkelgrünen polierten Stein verkleidet ist, während die unteren Etagen hell getönte Putzflächen, Sandsteinarbeit oder Backstein zeigen. Immer wieder habe ich bei derartigen Fronten die Empfindung gehabt, dass ein so dunkler polierter Stein nicht als tragender Körper wirkt, und dass die hellen Massen oben viel schwerer wirken, als der kräftigste Sockel aus diesem dunkel polierten Stein. Man wählt solch ein Material, weil es prächtig und luxuriös aussieht, aber in architektonischer Hinsicht ist es weit zweckmässiger, an dieser Stelle einen rauhen unpolierten Stein zu verwenden. Merkwürdigerweise wird der Fehler weit seltener bei Ausführung von Grabsteinen begangen. Hier wird man finden, dass der polierte dunkle Granit- oder Syenitobelisk weit häufiger auf einen Sockel aus hellem Gestein gesetzt wird, als umgekehrt. Tatsächlich wirkt auch ein heller Sand-steinsockel kräftiger, als ein dunkelfarbiger, polierter Stein von gleicher Dimension, so dass es logisch ist, den Sandstein zum Sockel, den Granit zum Aufbau zu verwenden — soweit überhaupt ästhe-tische Fragen in Betracht kommen. Das Auge kennt nicht die Zahlen des Statikers und richtet, unbeeinflusst von allen anderen Momenten.

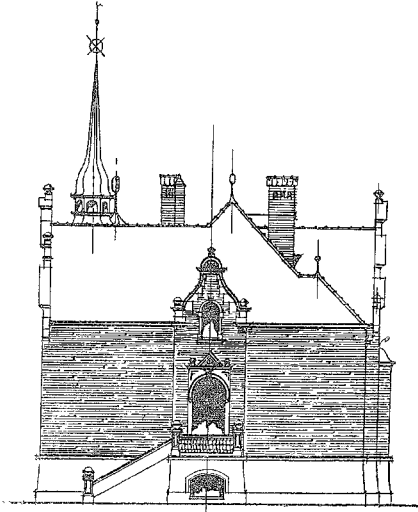
Ich bin überzeugt, dass zahlreiche Architekten, Steinmetzen und Bildhauer mir Recht geben werden, wenn sie dem Gegenstände eine grössere Aufmerk-samkeit zuwenden. Die Schülisse für die Praxis ergeben sich daraus von selbst.

Erbbaurecht.

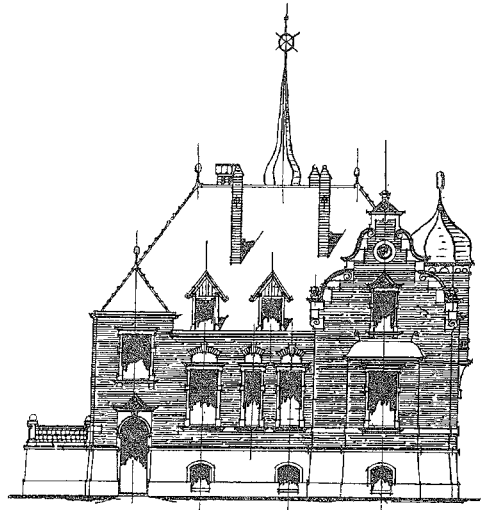
Ausführungen des Grafen Posadowsky in der Reichstags-sitzung am 19. April 1907.

Interessant sind die Ausführungen, welche der bekannte Staatsmann auf dem Gebiete der Wohnungs-fürsorge machte und welche wichtig genug erscheinen, hier ausführlich wiedergegeben zu werden.

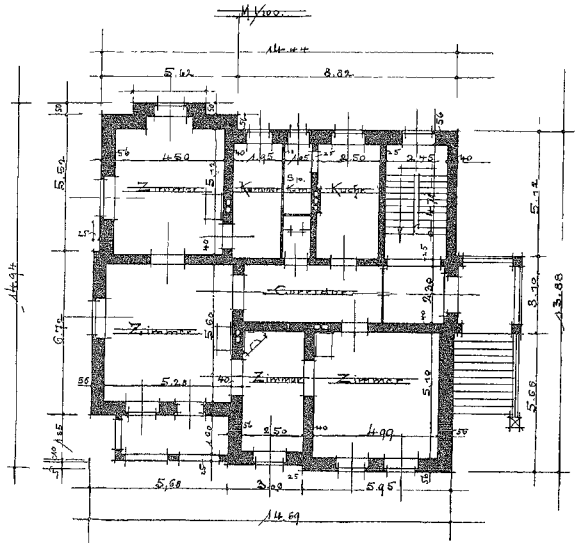
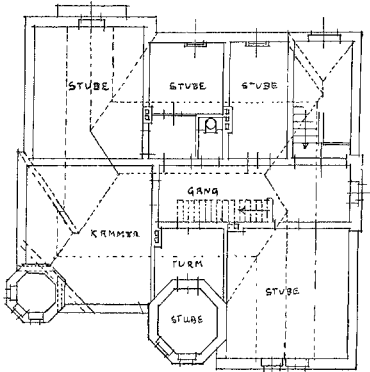
Wenn unser ganzes Wohnungswesen, die Verbesserung unserer Wohnungsverhältnisse wirksam und in einem schnelleren Tempo fortschreiten soll, ist meines Erachtens Voraussetzung hierfür die Ausbildung des Systems des Erbbaurechts. Bisher hat das Reich zur Unterstützung von Wohnungsgenossenschaften rund 25 Millionen ausgegeben. Es sind dafür rund 2 Millionen Quadratmeter Grund und Boden angekauft worden; hiervon sind etwa 520 000 Quadratmeter schon in Erbpacht gegeben; für den Ankauf des gesamten Grund und Bodens wurden 3 800 000 Mark rund aufgewendet. Ich bin der Ansicht, um der Wohnungsspekulation mit Nachdruck entgegenzutreten, die



Rechte Seitenansicht.



Rückansicht.



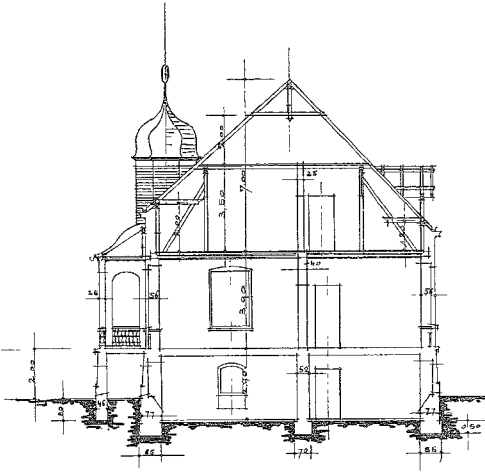
Dachgeschoss

Arch. Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

Landhaus Gude in Bad Salzbrunn.

in der Umgebung der grossen Städte, in der Umgebung der Verkehrszentren, der grossen industriellen Orte schliesslich die Grund- und Bodenpreise in einer Weise in die Höhe treibt, dass selbst wohlhabende Personen eine eigene Scholle kaum mehr erwerben können — (sehr richtig!), ich bin deshalb der Ansicht, dass zu diesem Zwecke der Staat für seine Beamten und im übrigen die Kommunen in grossem Umfange Grund und Boden in der Umgebung der Industriezentren aufkaufen und diesen Grund und Boden in Erbpacht ausgeben sollten. Das gleiche könnten auch Kapitalisten tun und es wäre das für Kapitalisten eine ganz ausserordentlich günstige Kapitalanlage. Sie hätten zunächst sichere Zinsen in dem Erbzins, nach Ablauf des Erbpachtvertrages gelangen sie wieder in den Besitz ihres Grund und Bodens und könnten dann über diesen,

in seinem Verkaufswert und in seinem Nutzungswert wahrscheinlich wesentlich gesteigerten Grund und Boden wieder frei verfügen; sie bleiben also im Eigentum des Grund und Bodens und haben während des Erbbaurechtes doch eine durchaus sichere Nutzung des angelegten Kapitals. Nun liegt aber die Sache so. Bisher haben ja das Reich, meines Wissens auch Preussen, Erbbaurechte abgeschlossen. Aber wenn sich das Privatkapital des Erbbaurechts noch nicht in der Weise bemächtigt hat, wie es im Interesse der Entwicklung des Wohnungswesens wünschenswert und nützlich wäre, so liegt das an den vielen Zweifeln, die noch über die juristische Natur des Erbbaurechts bei uns in Deutschland bestehen und die Forderungen auf Erbbaugrundstücke von der Mündelsicherheit ausschliessen.



SCHNITT A-B

Landhaus Gude in Bad Salzbrunn.

Arch. Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

Zunächst kann das Erbbaurecht sich nur kräftig entwickeln, wenn sich Privatpersonen, Sparkassen, die grossen privaten Versicherungsgesellschaften auch entschlossen, entweder selbst Land zu kaufen und zu Erbbaurecht auszugeben, oder wenn sie sich entschlossen, an Personen auf Grundstücke, die zu Erbbaurecht ausgegeben sind, Baudarlehen zu gewähren. Das haben aber bis jetzt weder die Privaten, noch die grossen Versicherungsgesellschaften, noch die Sparkassen getan, weil ihnen das ganze Institut des Erbbaurechts noch nicht juristisch klar genug ist. Die Häuser von drei Viertel von London sind on lease, auf Erbbaurecht errichtet, das der Krone und zwei englischen Grossen gehört. Das Erbbaurecht hat den grossen Vorzug, dass derjenige, der ein solches erwirbt, nicht die Verpflichtung hat, das ganze Kapital für den Grund und Boden auszugeben, sondern dass er nur eine jährliche Rente zu zahlen hat. Da ist es ihm natürlich viel leichter, das Baukapital zu beschaffen, das notwendig ist, um auf dem durch Erbbaurecht erworbenen Grundstück ein Gebäude zu errichten, als wenn er das Baukapital beschaffen und ausserdem noch den Wert des Grund und Bodens voll bezahlen muss. Die Schwierigkeit für die Leute, die Grund und Boden durch einen Erbbaurecht erwerben, liegt jetzt darin, dass sie keine Bauhypothek bekommen; solche haben sie bis jetzt erst bekommen von den Invalidenversicherungs-Anstalten, vom Reiche und meines Wissens auch von Preussen, also vom Staate. Die Taxgrundsätze der privaten Versicherungsgesellschaften, der Hypothekenbanken, der Sparkassen sind bisher nur berechnet für die Taxation von Grund und Boden, und der darauf stehenden demselben Eigentümer gehörenden Gebäude; aber es haben sich noch keine Grundsätze herausgebildet, um den Wert des Erbbaurechts, d. h. des von dem Eigentum an dem Grund und Boden getrennten Bauungsrechtes, dass der Erbzinspflichtige erworben hat, zu schätzen und ihm daraufhin eine Hypothek auf das Gebäude zu geben, das er auf dem Erbbaurecht erbaut hat oder erbauen wird.

Ich meine also, die Verhältnisse führen darauf hin, dass auch die grossen privaten Versicherungsgesellschaften, die ja über grosse Kapitalien verfügen, die Sparkassen, die Hypothekenbanken, die Frage prüfen sollen, ob sich nicht besondere Taxgrundsätze auch für den Wert eines Erbbaurechts aufstellen lassen, um dann auf das Gebäude, welches auf einem solchen Erbbaurecht errichtet wird, auch eine Hypothek zu gewähren. Gerade für die Lebensversicherungs-Gesellschaften böte sich da ein sehr geeignetes neues Geschäftsgebiet. Ferner wird es auch Frage juristischer Prüfung sein müssen, ob man dieses für die Entwicklung unseres Wohnungswezens an sich

so verwertbare Institut des Erbbaurechts — welches, ich muss zugestehen, im Bürgerlichen Gesetzbuch etwas dürftig ausgestaltet ist — nicht klarer ausgestalten sollte, so dass die juristischen und wirtschaftlichen Zweifel, die bei den Geldgebern jetzt noch dagegen bestehen, ein Erbbaurecht zu beleihen, beseitigt würden.“

Graf Posadowsky und andere Redner hoben mit Recht hervor, dass es eigentlich das Ideal für jede Familie sei, im eigenen Hause zu wohnen, wenn es noch so klein sei . . . Klein, aber mein!

Die Segnungen des Erbbaurechts sind in London, wo es schon seit Jahrhunderten angewendet worden ist, am besten zu erkennen. Hart an den Brennpunkten des Verkehrs in dieser ungeheuren Millionenstadt findet man Strassen, in denen ein kleines Wohnhaus an dem anderen steht, alle im Wege des Erbbaurechts entstanden.

Daraus allein ist schon zu erkennen, dass in der richtigen Entwicklung des Erbbaurechts auch ein wirksames Mittel gegen ungesunde Grundstücks- und Bauspekulation gegeben ist.

Im Anschluss hieran sei ein Vortrag des Herrn Justizrat Vogel in Königsberg, der zugleich ein Beispiel aus der Praxis behandelt, hier kurz wiedergegeben. Das Thema ist für Königsberg zurzeit ein aktuelles, einmal, weil der Magistrat den Versuch machen wollte, das sehr wertvolle Stück südwestlich der Krämerbrücke in Erbpacht auszubieten, andererseits auch, weil der „Königsberger Allgemeine Wohnungsbaurein“ seine neue „Gartenstadt für Minderbemittelte“ (Kalthof) auf der Rechtsgrundlage des Erbbaurechts erstehen zu lassen beschlossen hat.

Der Versuch des Magistrats, mit dem Erbbaurecht einen Anfang zu machen, ist gescheitert. Es haben sich Bieter nicht gefunden, die es wagen wollten, auf der Grundlage des Erbbaurechts dort Baulichkeiten zu errichten, für die ja wohl in erster Linie ein neues grosses Warenhaus in Betracht käme. Der Grund liegt in der Schwierigkeit der Hypothekenbeschaffung. An und für sich ist, wie der Vortragende bemerkte, das Erbbaurecht keine neue, sondern eine sehr alte Institution. Schon das alte römische Recht kannte sie. Eine Lebensdauerigkeit hat das Erbbaurecht bei uns in Deutschland nie an den Tag gelegt. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in den Paragraphen 1012—1017 Bestimmungen über das Erbbaurecht aufgenommen hat, so haben die Gesetzgeber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, ein durch die Praxis des Lebens hervorgetretenes Rechtsbedürfnis befriedigt, sondern man ist hier einmal dem Bedürfnis vorausgeeilt und hat Rechtsnormen geschaffen für den eventuellen Fall, dass ein Bedürfnis sich nie und da erweisen sollte. Die Ausbietung der 1043 Quadratmeter grossen Grundfläche an der Krämerbrücke ist ein lehrreiches Beispiel, die dem Erbbaurecht anhaftenden Mängel und die Schwierigkeiten seiner Handhabung zu erkennen. Der Erbauer erwirbt ein dingliches Recht. Er kann mit dem Grund und Boden für eine Reihe von Jahren — gewöhnlich nicht unter 60 und nicht über 100 Jahre — schalten und walten, als wäre Grund und Boden sein Eigentum. Er darf also insbesondere Gebäude auf dem Grund und Boden errichten. Er darf auch hypothekarische Darlehen aufnehmen. Hier aber zeigt sich das Eigentümliche des Erbbaurechts. Haftbar für Erfüllung der hypothekarischen Pflichten ist nicht Grund und Boden, sondern lediglich das darauf stehende Gebäude. Das Bauwerk also führt gewissermassen eine von Grund und Boden gesonderte Rechtsexistenz. Hält man dies im Auge, so ergeben sich von selbst die Schwierigkeiten, erkennt man sofort klar, warum auch der Versuch des Magistrats, das Erbbaurecht für das Krämerbrückengrundstück anzuwenden, um die Verfügungsfreiheit über dieses hervorragend gut gelegene Stück Land späteren Generationen offen zu halten, missglückt ist und missglücken musste. Welcher Privatmann würde sich finden, lediglich auf das Gebäude hypothekarische Summen darzuleihen? Namentlich, wo es sich um so erhebliche Summen handelt, wie sie hier in Frage kommen müssten. Gewiss: das Reich, der Staat und unter den Städten auch Frankfurt a. M. haben das Erbbaurecht mit gutem Erfolge zur Anwendung gebracht. Aber doch nur dadurch ist dies möglich geworden, dass den Erbauern mit dem Lande gleichzeitig, und zwar bis zu $\frac{1}{10}$ das Baugeld zu billigem Zinssuss gegeben worden ist. Das Reichsversicherungsamt hat aber selbst erklärt, dass es auf Erbbaurecht geflehene Hypotheken als pupillarisch sicher nicht anerkennen könne. Mit einer

solchen Erklärung ist eigentlich dem ganzen Erbbaurecht, dessen Ausbreitung die Bodenreformer so sehr wünschen, der Todesstoss versetzt. Für das Privatkapital gelten die Gründe und Bedenken des Reichsversicherungsamtes gegen Erbbaupfandbriefe natürlich in verstärktem Masse. Wenn sich die Stadt Frankfurt a. M. bei der Ausbietung städtischen Grundbesitzes in Erbpacht pekuniär beteiligt und so Erfolge erzielt hat, so konnte sie das nur tun, indem sie das Erbbauland und die darauf stehenden Baulichkeiten aus der Konjunktur heraus hob. Mietsverträge, Pacht usw., alles ist in den Verträgen auf eine Reihe von Jahren festgelegt, an dem Fallen und Steigen der Grundstückspreise nimmt das Erbbaugrundstück nicht teil. Es knüpfte sich an den Vortrag eine rege Debatte.

Verünftung von Ortschaften.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist von der Kommission wesentlich umgestaltet und nachdem derselbe in der dritten Lesung am 13. Mai vom Abgeordnetenhaus angenommen ist, geben wir den neuen Entwurf hier wieder:

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Strassen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet würden.

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Strassen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Strassenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Wenn die Bauausführung nach dem Bautentwurf dem Gepräge der Umgebung der Baustelle in wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatutes geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatutes abzusehen.

§ 2a. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, dass die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 2b. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen besondere, über das baupolizeilich zulässige Mass hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 3. Der Beschlussfassung über das Ortsstatut (§§ 2, 2a, 2b) hat eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§ 4. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstande innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 4a. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften auf Antrag des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuss erlassen werden. Der Beschluss des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Be-

zirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und des § 4 finden sinngemäss Anwendung.

§ 5. Durch Landespolizeiverordnung, die auch für einzelne Kreise und Kreisteile erlassen werden darf, kann für genau zu bezeichnende landschaftlich hervorragende Gegenden bestimmt werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ausserhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung vermieden werden kann. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorstand (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Von Resolutionen nahm die Kommission folgende zwei an:

a. Die Staatsregierung zu ersuchen, die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden dahin mit Anweisung zu versehen, 1) dass sich bei der Durchführung des Gesetzes enge Fühlung mit Sachverständigen nehmen und insbesondere, insoweit es sich um die Verwirklichung höherer ästhetischer Ziele handelt, Vertreter der Künstlerschaft beteiligen, 2) dass in Fällen, in denen auf Grund des Gesetzes behördliche Eingriffe notwendig werden, auf die dadurch dem einzelnen entstehenden Kosten und Nachteile schonende Rücksicht genommen werde und insbesondere die in baulicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen regelmässig so bestimmt werden, dass sie ohne erhebliche Vermehrung der Baukosten verwirklicht werden können.

b. Die Königliche Staatsregierung um möglichst baldige Vorlage des in Aussicht gestellten Denkmalschutzgesetzes zu ersuchen.

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Gewerbebetrieb der Immobilienmakler. Der Minister für Handel und Gewerbe hat an die Regierungspräsidenten folgende Verfügung gerichtet: Von Vereinigungen der Immobilienmakler ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge vom 23. Juli 1900 ihren Zweck verfehlt hätten, da die Polizeibeamten ausser Stande seien, eine wirksame Kontrolle des Inhalts der vorgeschriebenen Geschäftsbücher vorzunehmen. Die Vereinigungen haben daher um die Aufhebung der Vorschriften vom 23. Juli 1900 gebeten. Neuerdings ist in Breslau ein Bankier gerichtlich bestraft worden, weil er es unterlassen hatte, die im § 35 letzter Absatz der Gewerbeordnung vorgesehene Anzeige zu erstatten und die für Immobilienmakler geforderten Bücher zu führen, obwohl er sich in seinem Geschäftsbetrieb auch mit der gewerbmässigen Vermittlung von Hypothekengeschäften befasste. Mit Rücksicht hierauf haben die Handelskammern zu Breslau, Danzig, Halberstadt und Schweidnitz beantragt, anzuordnen, dass die Vorschriften vom 23. Juli 1900 auf die innerhalb des Betriebes eines Bankgeschäfts stattfindende Vermittlung von Immobilienverträgen keine Anwendung zu finden hätten. Die Handelskammern in Berlin, Posen und Oppeln, der Verband Deutscher Grundstücks- und Hypotheklenmaklervereine in Frankfurt a. M. sowie der Verein Berliner Grundstücks- und Hypotheklenmakler sind dahin vorstellig geworden, dass nicht nur die Bankiers, sondern sämtliche Vollkaufleute von den „Vorschriften“ ausgenommen werden möchten. Einen gleichen Beschluss hat auch die Kommission, betreffend Geld, Banken und Börse des diesjährigen Deutschen Handelstages gefasst. Vor weiterer Entschliessung über diese Anträge ersuche ich Sie, sich auf Grund der in Ihrem Bezirke gemachten Erfahrungen binnen zwei Monaten darüber zu äussern, ob anzuerkennen ist, dass sich die Vorschriften vom 23. Juli 1900 nicht bewährt haben und ob daher ihre Aufhebung oder ihre Beschränkung auf nicht als Vollkaufleute ins Handelsregister eingetragene Personen angezeigt erscheint.

Sicherung der Bauforderungen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen be-

schäftigte sich unter dem Vorsitz des Generaldirektors Hoffmann-Oppeln eine von der Handelskammer Oppeln nach Beuthen einberufene Sachverständigen-Konferenz. Von der Kammer waren der Syndikus Dr. Graf v. Brockdorff, sowie mehrere Mitglieder, wie Kommerzienrat Grünfeld, Generaldirektor Liebert, Direktor Goldstein-Königshütte usw. erschienen. Sachverständige hatten Bau-, Bank-, Holz-, Ofensetz-Gewerbe und die Zementindustrie entsendet. Die Handwerkskammer lehnte entgegen ihrer früheren Zusage die Teilnahme unter Hinweis auf das geschlossene Vorgehen sämtlicher Handwerkskammern ab. Generaldirektor Hoffmann erörterte zunächst kurz das Ergebnis der von der Kammer im Bezirk veranstalteten, umfangreichen Erhebungen über die Zweckmäßigkeit des Entwurfs. Allgemein wird darin zwar die Notwendigkeit anerkannt, zum Schutze der Bauhandwerker gesetzliche Massnahmen zu treffen, indessen sieht der Entwurf soviel Erschwernisse vor, dass er unannehmbar sei. Aus dem ganzen Entwurf wurde als der einzige glückliche Gedanke die Institution der Treuhänder herausgegriffen, auf die man den wirksamen Schutz der Bauhandwerker aufgebaut zu sehen wünschte. Diese Ansicht war allgemein.

Für die Beibehaltung der sonstigen Bestimmungen fand sich nicht eine Stimme. Der ganze Apparat sei zu umständlich und eher geeignet, den unsollden Baugewerbe Voranschub zu leisten. Der Mittelstand werde auf Kosten des Grosskapitalismus geschädigt. Schikanöse Einwendungen könnten leicht den Bauherrn schädigen usw. Das potente Bauherrn, wie die Oberschlesischen Aktiengesellschaften, die zum Teil mit Hypotheken belastet seien, den vierten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten zur Sicherheit hinterlegen müssen, um der Eintragung des Bauvermerks vorzubeugen, sei geradezu lächerlich. Der Fiskus wird vom Gesetz nicht getroffen. Da er aber die Bauten in Entreprise vergibt, so seien Schädigungen durch die Bauausführenden um so eher möglich, als der Fiskus den Zuschlag den Mindestforderungen erteilt, die nicht immer die solidesten Firmen seien. Die der Erteilung der Bauerlaubnis vorhergehende Feststellung des Baustellenwerts lasse Verzögerungen befürchten. Die Grundsätze für die Feststellungen müssten unter allen Umständen festgelegt sein, und nicht der Festsetzung durch landesherrliche Genehmigung, wie es § 7 vorschreibt, überlassen bleiben. Die Feststellungen der Voraussetzungen für die §§ 11, 13 und 15 (Baugläubiger) seien fast unmöglich, so dass schwierige Prozesse und Weitläufigkeiten unvermeidbar seien. Auf der anderen Seite erkannte man an, dass diese Bestimmungen nötig seien, um das Gesetz durchzuführen. Im § 23 ist die Rede von den Treuhändern. Wenn diese Einrichtung auch als kostspielig betrachtet wurde, so wurde ihr sinngemässer Ausbau als zweckmässig erachtet. Der erhoffte Schutz der Handwerker lasse sich lediglich auf dieser Frage ausbauen. Diese Ergebnisse der Konferenz werden vom Kammervorstand in einer Denkschrift niedergelegt, über die die Plenarsitzung der Handelskammer zu entscheiden haben wird.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Handwerkerausstellung in Königsberg. Voraussichtlich Mitte August d. J. beabsichtigt die Handwerkskammer, der gewerbliche Zentralverein der Provinz Ostpreussen, der Polytechnische und Gewerbeverein und der Verband Ostdeutscher Industrieller eine Ausstellung für Handwerks-technik und Kleingewerbe nebst den dazu erforderlichen Maschinen und Geräten sowie von Erzeugnissen der Handwerks- und Kleinindustrie zu veranstalten.

Wettbewerbe.

Berlin. Zur Erlangung von Modellskizzen für die Bildhauerarbeiten der Friedrichstrasse-Passage schreibt die Berliner Terrain- und Bau-Akt.-Ges. einen Wettbewerb mit Frist zum 1. Juli unter Berliner Bildhauern aus. Ausgesetzt sind zwei Preise von 500 und 250 M.

Wettbewerbs-Ergebnisse.

Ludwigshafen a. Rh. Zu dem Wettbewerb Volksschule liefen 248 Entwürfe ein. Der 1. Preis 1600 M. wurde Herrn Karl Wiener-Mannheim, der 2. Preis 1200 M. Herrn Menzel-Dresden, der 3. Preis 800 M. Herren Mahr u. Markwort zuerkannt und für einen 4. Preis 600 M. wurde Herr Moritz-Frankfurt a. M. vorgeschlagen; letzterer und drei zum Ankauf empfohlenen Entwürfe, je 400 M., wurden vom Stadtrat genehmigt.

Wiesdorf. Zu dem Rathaus-Wettbewerb waren 77 Entwürfe eingegangen. Das Preisgericht ist nach wiederholten Sitzungen am 3. Mai 1907 zu dem Entscheide gelangt, dass die ausgesetzten drei Preise nicht zu verteilen sind, sondern die Gesamtsumme von 3200 M. in vier gleich hohen Beträgen an die vier relativ besten Entwürfe, nämlich an a) D. und K. Schulze zu Dortmund, b) Robert Wilkens zu Lüdenscheid, c) Walter Furtmann zu Düsseldorf, d) Ludwig Becker zu Borbeck und Wilh. Dills zu Weimar zu verteilen. Zwei weitere Entwürfe wurden zum Ankauf empfohlen.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Haftung des Arbeitnehmers für mangelhafte Arbeit. Die beklagten Arbeitgeber behielten dem klagenden Stukkateur verdienten Arbeitslohn ein, weil er ein zweiter Stukkateur eine frühere, schon bezahlte, gemeinsame Akkordarbeit vertragswidrig ausgeführt hätten. Für den Fall ihrer, demnächst ausgesprochenen, Verurteilung zur Zahlung dieses Lohnes erhoben sie zugleich Widerklage auf Ersatz des ihnen bei der früheren Arbeit erwachsenen Schadens. Dieser Widerklage ist stattgegeben.

Aus den Gründen sei wiedergegeben: Die Widerklage erschien gerechtfertigt. Durch Abnehmen und Bezahlung eines Arbeitsstückes entsagt im Zweifel der Arbeitgeber noch nicht der Rüge mangelhafter Arbeit. Um solche Entsagung anzunehmen, müsste ihm mindestens noch bewiesen werden, dass er den Mangel schon bei Abnahme und Bezahlung kannte, was hier nicht behauptet und von den Beklagten bestritten ist. Ein gesetzlicher Ausschluss ferner der Rüge mangelhafter Arbeit ist nicht einmal für den Fall der Kenntnis der Mängel vorgesehen (eine solche Vorschrift findet sich vielmehr nur für den Werkvertrag, § 640 B. G. B.). Für den Dienstvertrag kommt gemäss einer besonderen Vorschrift nur die allgemeine des § 363 B. G. B. in Frage, wonach, wer eine Leistung als Erfüllung angenommen hat, beweisen muss, dass sie nicht gehörig war. Nimmt man nun im vorliegenden Falle zugunsten der Beklagten an, dass sie die fragliche Arbeitsleistung als Erfüllung angenommen haben, so haben sie doch bewiesen, dass die Leistung nicht vertragsmässig war, dass vielmehr Fehler daran waren, die ein Stukkateur nicht machen darf (insbesondere passen gewisse Stücke nicht aufeinander, differieren vielmehr um mehr als 1 cm). Den Schaden, der hierdurch den Beklagten erwachsen ist, müssen die beiden Stukkateure tragen (§ 276 B. G. B.). Sie haften auch nicht nur je zur Hälfte, sondern ein jeder ganz, da sie die Arbeit gemeinschaftlich (und nicht geteilt) übernommen hatten (§ 431 B. G. B.). Es bedarf daher auch keiner Untersuchung, auf wessen Fahrlässigkeit der Mangel zurückzuführen ist; jeder Arbeiter hat in diesem Falle auch für die Fahrlässigkeit seines Mitarbeiters aufzukommen.

Die Höhe des Schadens ist auf 4,25 M. angenommen, da das Gericht aus den Verhandlungen der Parteien die Überzeugung erlangt hat, dass die fraglichen Mängel in einem halben Tage zu beseitigen waren.

(Entscheidung des Obergerichts Berlin, Kammer 3 vom 17. Juli 1905.)

NB.: In der bewussten Annahme fehlerhafter Arbeit ist ihre Billigung durch den Arbeitgeber bzw. die Entsagung von Einwendungen gefunden [Urteil derselben Kammer vom 17. Januar 1906] — Wegen analoger Anwendung von Gesetzesbestimmungen über den Werkvertrag auf den Akkordienstvertrag vergl. „Soz. Praxis“ XIV, Sp. 1067.

Tarif- und Streikbewegungen.

Schweidnitz. Gegen 90 Zimmerleute haben ihren hiesigen Arbeitgebern die Kündigung zugestellt und wollen die Arbeit am 22. Mai niederlegen, wenn ihre Forderungen — 38 Pf. durchschnittlicher Stundenlohn und Festsetzung eines Lohn-tarifes — bis dahin nicht erfolgt ist. Die Arbeitgeber verhalten sich diesen Forderungen gegenüber ablehnend.

Haynau. Die hiesigen Maurer sind wegen Lohndifferenzen in Kündigung getreten, welche am Pfingstsonnabend abläuft.

Striegau. 41 organisierte Zimmerer haben am 11. Mai ihre Kündigung eingereicht, da ihnen eine Erhöhung des Stundenlohnes auf 35 Pf. nicht bewilligt wurde.

Strehlen. Sämtliche Arbeiter des Niklasdorfer Steinbruchs (Pächter Firma Völker & Nicolaier-Breslau) haben ihre Kündigung zurückgenommen und setzen die Arbeit fort. Im hiesigen Steinbruch arbeiten über 50, die Mehrzahl feiert.

Sprottau. Am Montag sind im Kreise Sprottau die Maurer in den Ausstand getreten.

Berlin. Nachdem die Unternehmer des Berliner Baugewerbes Zugeständnisse in der Lohnfrage gemacht hatten, konnten sie wohl erwarten, dass von den Arbeitern die Forderung auf Einführung der achtstündigen Arbeitszeit fallen gelassen wird, zumal ja doch die Lichtverhältnisse schon zu vielen Zeiten des Jahres eine Herabsetzung der Arbeitszeit bedingen. Auch die Leiter der Arbeitgeberorganisation traten zum Teil sehr energisch dafür ein, dass der Schiedsspruch von den Bauarbeitern nicht verworfen wird, und selbst der „Vorwärts“ und verschiedene Führer der Sozialdemokratie machten geltend, dass die jetzige Zeit wohl kaum zur Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit geeignet sei. Aber alle diese Vorhaltungen waren vergeblich, mit grosser Mehrheit wurde an dem „Achtstundentag“ festgehalten und nun stehen die Bauarbeiter Berlins vor dem Kampf. Wird die Aussperrung nicht noch durch ein aussergewöhnliches Ereignis verhütet, liegen nach dem Pfingstfeste alle Bauten still, so wird damit ein Kampf begonnen, wie er von gleicher Bedeutung kaum jemals in Deutschland eingeleitet worden ist. Gleich in den ersten Tagen werden gegen 50 000 Arbeiter beschäftigungslos, die mit ihren Angehörigen rund 200 000 ausmachen. Ruht aber die Beschäftigung der Bauarbeiter im engeren Sinne auch nur zwei bis drei Wochen, so fehlt in den meisten Fällen auch für die übrigen Berufe, die mit der Bauarbeit in Verbindung stehen, die Arbeit. So müssen nach und nach auch die Holzarbeiter verschiedener Branchen, Glaser, Stuckateure, Töpfer, Maler, Dachdecker, Klempner, Schlosser usw. arbeitslos werden.

Angesichts der drohenden Aussperrung im Baugewerbe haben der Zentralausschuss Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine und der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller in ihrer Plenarversammlung am Montag beschlossen, den Beteiligten dringend ans Herz zu legen, in letzter Stunde einen nochmaligen Versuch zur Erhaltung des Friedens zu machen. Der Beschluss lautet:

„Der Zentralausschuss, in dessen 65 Vereinen die gesamten Wirtschaftsinteressen Gross-Berlins zusammenstrahlen, würde es in Vertretung dieser Interessen auf das allerheftigste beklagen, wenn es nicht gelingen sollte, einen Kampf zu verhindern, der nicht nur Unternehmern und Arbeiter im Baugewerbe, sondern auch alle mit diesen in Verbindung stehenden Erwerbszweige und Berufsgruppen, vom grössten bis zum kleinsten Gewerbetreibenden, nebst deren Angestellten und Arbeitern, und damit die Gesamtheit der Berliner Wirtschaftsinteressen auf das empfindlichste treffen und schädigen müsste. Indem wir uns hinsichtlich der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit vollständig auf den Standpunkt der Arbeitgeber stellen, glauben wir darauf hinweisen zu sollen, dass noch heute die Möglichkeit besteht, den Ausbruch des Kampfes zu verhindern, sofern der Schiedsspruch des Einigungsamts des Berliner Gewerbegerichts zur Grundlage vertraglicher Vereinbarungen gemacht wird.“

Berlin. Die Berliner Arbeitgeber der Holzindustrie nahmen mit grosser Mehrheit den Schiedsspruch des Einigungsamtes an. Die Versammlung beschloss weiter eine Preiserhöhung aller Tischlerarbeiten um 7½ Prozent und sprach die Erwartung aus, dass in anderen Städten gleiche Beschlüsse gefasst werden. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass die Berliner Verbände der Arbeitnehmer den Schiedsspruch mit mehr als ¾ Mehrheit angenommen haben.

Pr.-Stargard. Die Zimmerleute streiken bei dem grössten Teil der hiesigen Zimmermeister, da ihre Forderungen von diesen nicht bewilligt worden sind. Sie forderten statt 38 Pf. 40 Pf. Stundenlohn und statt der bisherigen 11 stündigen die 10 stündige Arbeitszeit.

Insterburg. Die Vereinigung der Malergehilfen Deutschlands, Zahlstelle Insterburg, hat ihren Lohn tarif von Mai v. Js. zum 15. d. Mts. gekündigt und Niederlegung der Arbeit in Aussicht gestellt, falls ihre Mehrforderungen nicht angenommen werden sollten. Sie verlangen bei zehnstündiger Arbeit einen Mindeststundenlohn von 45 Pf. (statt bisher 40 Pf.) für die Gehilfen und 40 Pf. (35 Pf.) für die Anstreicher. Die neuen Forderungen werden die Meister nicht bewilligen.

Geschäftliches.

System Karnack-Hachfeld, technische Unterrichtswerke, Verlag von Bonnes & Hachfeld, Potsdam. Diese seit vielen Jahren bewährten Werke können wir unseren Lesern aufs wärmste empfehlen. Das Studium nach diesen wahrhaft vollendeten Meisterwerken

1. ersetzt vollkommen den Besuch technischer Lehranstalten,
2. bereitet sicher und gründlich auf Fachprüfungen vor,
3. erspart den Studierenden bezw. den Eltern die hohen Kosten für den Fachschulbesuch und unter Umständen die Pensionskosten.

Die Werke sind ferner nie versagende Nachschlagewerke für alle Gebiete der Technik, ausserdem sind ihnen umfangreiche Vorlagewerke mit einer Fülle von Mustern praktisch bewährter Ausführungen beigegeben. Der gediegene, erschöpfende Inhalt und die vorzügliche, den Unterricht technischer Lehranstalten, Bergschulen usw. bis ins kleinste nachahmende, für jedermann verständliche Lehrmethode verbürgen den Erfolg. Tausende junger strebsamer Männer verdanken ihre einträgliche Lebensstellung, ihr Lebensglück diesen so überaus segensreich wirkenden Unterrichtsbüchern.

Handelstel.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Breslau. **Gesellschaft Gewerkschaftshaus, Baugesellschaft** m. b. H.
 Berlin O.-Lichtenberg. „**Hephästos**“ **Apparate- und Konstruktionsgesellschaft** m. b. H., Berlin O.-Lichtenberg.
 Danzig. **Heinrich Muesebeck & Co.**, Danzig. Inhaber sind Ingenieur Heinrich Muesebeck und der Elektriker Paul Körfer, Danzig.
 Graudenz. **Fritz Zühlsdorff**, Ingenieur, Graudenz.
 Königsberg. **Ostpreussische Drainageunternehmer**, Königsberg.
 Gleiwitz. **Maschinenfabr. Montania Gerlach & Koenig**, Nordhausen, Zweigniederlassung Gleiwitz.
 Freystadt i. Schl. **Würfel & Walter**, **Dampfziegelei**, Freystadt i. Schl.
 Bolkenhain. **B. Nier**, Würsdorf, **Dampfziegelei**.

Aufgehoben bezw. erloschen:
 Briesen. **Gustav Kraft**, Maurermeister und Ziegeleibesitzer, Briesen.

Firmenänderungen und Besatzwechsel:

Breslau. Die Firma Karl Ernst Klemm, Breslau, Eisenkonstruktionen und Handlung ist in den Besitz der **Schlesischen Montan-Gesellschaft** m. b. H. übergegangen.
 Kattowitz O.-S. Die bisherige Eisenbeton-Firma Diss & Co., Kattowitz, firmiert jetzt: **Schlesische Eisenbeton-Gesellschaft** m. b. H. zu Kattowitz O.-S.
 Neukirch. Die früher B. Kornsche Dampfziegelei in Neukirch bei Breslau, bisher im Besitz des Apothekers Hugo Zadek, hieselbst, ist durch Kauf in den Besitz des Ziegeleibesitzers **Georg Hirschmann**, hier, Eigentümer der Dampfziegelei in Treschen a. O. übergegangen.

Eröffnete Konkurse.

Hirschberg i. Schl. Bauunternehmer **August Hoffmann**, Hirschberg i. Schl. Anmeldefrist 1. Juni 07. Gläubigerversammlung 5. Juni 07. Prüfungstermin 3. Mai 07.
 Guben. Ziegeleibesitzer **Albert Oertel**, Klein-Drenzig. Anmeldefrist 31. Mai 07. Gläubigerversammlung 24. Mai 07. Prüfungstermin 10. Juni 07.
 Gleiwitz. Schlossermeister **Carl Weckert**, Gleiwitz. Anmeldefrist 15. Juni 07. Gläubigerversammlung 29. Mai 07. Prüfungstermin 26. Juni 07.
 Ueckermünde. **Dampfziegelwerk Kirchenbruch**, G. m. b. H. Ueckermünde. Anmeldefrist 20. Mai 07. Gläubigerversammlung 21. Mai 07. Prüfungstermin 11. Juni 07.

Zwangsversteigerungen.

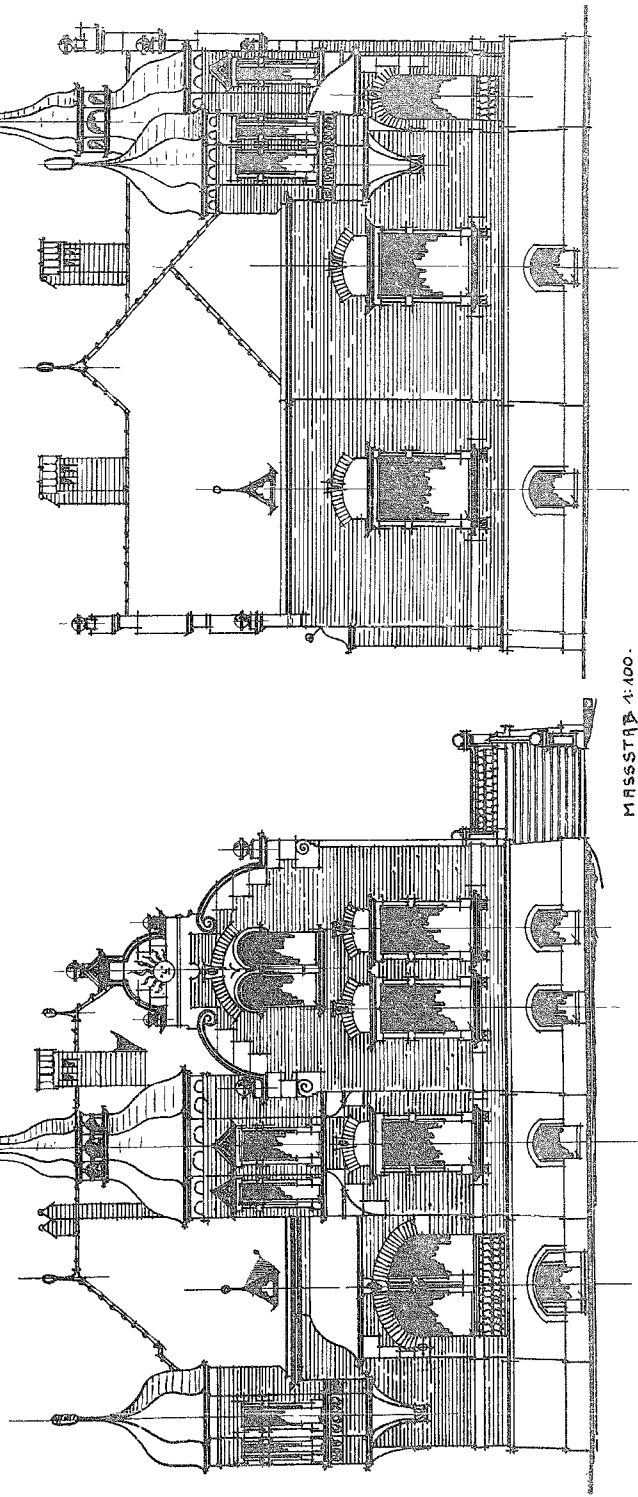
Maurermstr. Joh. Koch, Breslau, Oswitzerstr. 1 2. 7. 07
 Verw. Schlosserstr. Ottilie Langer, Breslau-Pöpelwitz 2. 7. 07
 Zimmermann Ernst Borrmann, Iirgwitz, Amtsg. Löwenberg i. Schl. 25. 6. 07
 Oberlausitzer Dachziegel- und Dampfpressort-Fabriken, vorm. L. Janicke, G. m. b. H., Kaltwasser, Amtsg. Rothenburg O.L. 19. 9. 07
 Bauunter. Josef Parucha, Rogau, Amtsg. Nicolai 12. 7. 07
 Olensetzmr. Josef Fiolka, Antonienhütte, Amtsg. Kattowitz 9. 7. 07
 Maurermstr. Alexander Tryocke, Gnesen 1. 7. 07
 Töpfermstr. Franz Roswadowski, Danzig-Langfuhr 9. 8. 07
 Schmiedemstr. Jos. Rutkowski, Chrosie, Amtsg. Neumark Wpr. 9. 7. 07
 Tischlermstr. Jacob Schirmacher, Königsberg i. Pr., Hintere Vorstadt 15 28. 6. 07
 Baugewerksmstr. Rich. Tietz, Königsberg i. Pr., Neue Dammgasse 26 4. 7. 07
 Tischlermstr. Jul. Jurkewitz, Rosenau, Amtsg. Königsberg i. Pr. 26. 6. 07
 verehel. Tischlermstr. Winifredine Adolph, Stettin, Zabendorferstr. 14/15 25. 6. 07
 Töpfermstr. Arthur Prinz, Cottbus 20. 6. 07
 Zimmermann Chr. Jacobasch, Gubrow, Amtsg. Cottbus 25. 6. 07

Landhaus Gude in VORDERE ANSICHT.

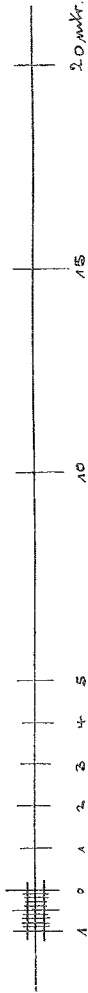
Bad Salzbrunn

Architekt: Carl Jäger & Sohn
Waldenburg.

SEITENANSICHT.



MASSSTAB 1:100.





Get. 10
1/10.